

## Verfügung vom 25. Juni 2026

Gestützt auf §20 Abs. 5 des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz im Kanton Basel-Landschaft (BSG BL) und in Absprache mit den Fachspezialisten erlässt der Kantonale Führungstab ab dem 26.06.2026 12:00 Uhr ein bedingtes Feuerverbot im Wald und am Waldrand, ein Wasserentnahmeverbot für den Gemeindegebrauch sowie ein Bade-, Betretungs- und Fischereiverbot in der Ergolz zwischen dem Kesselfall bis zur Mündung in den Rhein.

### Aktuelle Situation

Da es in den vergangenen Wochen wenig bis keine ergiebigen Niederschläge gegeben hat, sind die Böden im Wald und auf den Feldern sehr trocken. Die Waldbrandgefahrenstufe ist auf Stufe 3 (erheblich). Die Pegelstände der Fliessgewässer im Kanton Basel-Landschaft sind zudem sehr tief. Der tiefe Wasserstand der Ergolz und die damit zusammenhängenden hohen Wassertemperaturen führen zudem zu Hitzestress bei den Fischen.

### Entsprechend wird bis auf Widerruf verfügt:

://:

1. Es ist verboten im Wald und an Waldrändern Feuer zu entfachen (Mindestabstand 50 Meter). Davon ausgenommen sind lediglich fest eingerichtete Feuerstellen.
2. Feuer sind jederzeit zu beaufsichtigen und Funkenwurf sofort zu löschen. Die Glut in der Feuerstelle ist vor dem Verlassen der Feuerstelle vollständig zu löschen.
3. Es ist verboten, brennende Zigaretten und andere Raucherwaren oder Streichhölzer wegzwerfen.
4. Das Steigenlassen von "Himmelslaternen / Heissluft-Ballons" (gekaufte oder selbstgefertigte), welche durch offenes Feuer angetrieben werden, ist generell verboten.
5. Das Entnehmen von Wasser für den Gemeindegebrauch ist verboten. Als Gemeindegebrauch gilt die gelegentliche Entnahme kleiner Wassermengen zum Beispiel mittels Eimer oder Giesskanne aus öffentlichen Gewässern.
6. Für den Abschnitt der Ergolz zwischen dem Kesselfall in Liestal bis zur Mündung in den Rhein ein Bade-, Betretungs- und Fischereiverbot. Das Verbot gilt für Menschen und Haustiere und bis auf Widerruf.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innert 10 Tagen ab deren Publikation beim Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Das Beschwerdeverfahren ist nach Massgabe von §20a des Verwaltungsverfahrensgesetzes kostenpflichtig.

Widerhandlungen gegen diese Anordnungen und Verhaltensanweisungen können gestützt auf §34 BSG BL mit Busse bestraft werden. Beschwerden gegen Verfügungen, die gestützt auf das Gesetz über den Bevölkerungsschutz im Kanton Basel-Landschaft erlassen werden, kommt gemäss §36 BSG BL keine aufschiebende Wirkung zu.

Kantonaler Führungstab

i.V. Roman Häring 

Patrik Reiniger  
Leiter Kantonalen Führungstab